

fünf Abgeordneten und respective Stellvertreter, bei denen das Einberufungsverfahren nunmehr beendigt, und es schlägt das Directorium Ihnen vor, die sämtlichen fünf Abgeordneten und beziehentlich Stellvertreter der Wählbarkeit für verlustig und ihre Stellen in der Kammer für erledigt zu erklären.

Präsident D. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt.

Abg. Riedel: Ich habe mich in dieser Beziehung schon mehrmals ausgesprochen und beziehe mich auch heute wieder auf das Frühere; ich will die Worte selbst nicht wiederholen. Ich weise darauf hin, was ich früher in der Kammer gesagt habe. Es ist hier in materieller Beziehung dasselbe Verhältniß wie dort, und ich will nur mit kurzen Worten sagen, daß ich ebenfalls wieder dagegen stimmen werde.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter das Wort zu ergreifen. Ich werde daher fragen: ob die Kammer der Ansicht des Directoriums beipflichtet, daß sie in Betreff der genannten Abgeordneten und Stellvertreter Wehner, Haben, Albrecht, Bodemer und Kirmse aussprechen wolle, daß sie der Wählbarkeit verlustig worden und ihre Stellen in der Kammer erledigt sind? — Gegen sechs Stimmen Ja.

Referent Secretair Kasten: Ich habe in Bezug auf diese genannten Abgeordneten und Stellvertreter noch zu bemerken, daß die Stellen der Abg. Wehner und Bodemer gänzlich erledigt sind. Wehner's Stellvertreter ist der geheime Justizrath Martin in Mügeln, der zufolge seines Austritts aus dem Stadtverordnetencollegium aus der Kammer geschieden ist, und der Abg. Bodemer war Stellvertreter des frühern Abg. Staatsanwalt Mehler, der in Folge seines Uebertritts in den Staatsdienst aus der Kammer geschieden ist. Bei diesen beiden werden die Stellen gänzlich erledigt, und ebenso würde in Ansehung des Abg. Kirmse die Wahl eines Stellvertreters zu erfolgen haben. Das Directorium ist aber der Ansicht, daß auf Veranstaltung von Neuwahlen nicht sofort von der Kammer anzutragen sein möchte, da man nicht übersehen kann, ob eine Neuwahl bis zu dem wahrscheinlich bald bevorstehenden Ende des Landtages zu Stande kommen würde. Es war vielmehr der Ansicht, der Kammer den Vorschlag zu thun, daß die Erledigung dieser Stellen der Staatsregierung angezeigt, dieser aber überlassen werde, ob sie es für thunlich erachte, neue Wahlen auszuschreiben.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Vorschlage des Directoriums einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Kasten: Nun kommen drei Stellvertreter an die Reihe, 1) der Stadtrath Herr Georg Friedrich Fleischer zu Leipzig, Stellvertreter des Abg. von Leipzig Herrn Brockhaus; 2) der Banquier Theodor Wilhelm Seyffertth aus

Leipzig, Stellvertreter im ersten Bezirke des Handels- und Fabrikstandes, und 3) Herr Kaufmann Carl Christian Böhler in Plauen, Stellvertreter im fünften Bezirke des Handels- und Fabrikstandes. Diese sind in Folge Kammerbeschlusses vom 16. October d. J. einberufen worden. Sie sind nicht erschienen. Die Kammer hat das Einberufungsverfahren gegen sie anzustellen beschlossen, und es ist an den Stadtrath Fleischer die erste Ladung am 17. October d. J. erlassen und diese demselben am 24. October behändigt worden. Die zweite Ladung ist unterm 12. November erlassen und ihm am 18. November behändigt worden. Unter denselben Tagen sind auch an den Banquier Seyffertth diese Ladungen erlassen und behändigt worden. Die erste an Böhler in Plauen gerichtete Ladung ist am 17. October erlassen und ihm am 25. October behändigt worden; die zweite Ladung vom 12. November ist ihm unterm 19. November selbst behändigt worden. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, die Kammer wolle beschließen, an dieselben die dritte Ladung mit dem erwähnten Präjudiz zu erlassen.

Präsident D. Haase: Das Directorium schlägt Ihnen vor: gegen die Stellvertreter Fleischer, Seyffertth und Böhler nunmehr die dritte Ladung zu erlassen unter dem Ihnen bekannten Präjudiz. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Kasten: Der Advocat Kötz in Chemnitz, Stellvertreter des Abgeordneten der Stadt Chemnitz, ist laut Kammerbeschlusses vom 16. October 1850 einberufen worden. Die Ladung ist am 17. October erfolgt und ihm versiegelt durch die Post zugesendet worden, und hat die Kammer bei der Verhandlung am 7. November beschlossen, an denselben eine anderweite Ladung zu erlassen. Es hat aber diesem Beschlusse ein Irrthum insofern untergelegen, als damals angenommen worden ist, daß die erste Ladung Herrn Advocaten Kötz legal behändigt worden sei. Es war aber dies nicht der Fall, sie war ihm nur mit der Post zugesendet worden, und dieserhalb hat das Directorium Bedenken getragen, diesem Kammerbeschlusse nachzugehen. Es würde daher die erwähnte zweite Ladung erst als die erste anzusehen sein. Diese ist ihm gehörig insinuirt worden, und es schlägt das Directorium vor, nunmehr erst die zweite Ladung statt der dritten an ihn ergehen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es handelt sich hier um die Ladung des Stellvertreters des frühern Abgeordneten der Stadt Chemnitz, Kewiker. Derselbe war allerdings schon einmal geladen worden, hat aber die Ladung bloß versiegelt in seine Hände bekommen. Es fehlt also an der rechtsrichtigen Behändigung derselben. Da diese fehlte, konnte nicht weiter gegen ihn vorgeschritten werden, wenigstens hätte sich dann der Eintritt des Präjudizes nicht rechtfertigen lassen. Man mußte daher die erste Ladung wiederholen und diese ihm gehörig insinuiren lassen. Es würde nun in Folge dessen die zweite Ladung an